

Kommunalwahlen 2024

Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen

für die Wahl der

Gemeinderäte

und

Ortschaftsräte

Einleitung

Das Wahlamt der Stadt Crailsheim will die Träger von Wahlvorschlägen auch bei der Durchführung der bevorstehenden Kommunalwahl 2024 soweit wie möglich unterstützen. Nachfolgend geben wir Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte. Die Hinweise basieren auf der Grundlage der aktuellen Gesetzes- und Rechtslage.

Eine Terminübersicht für das Wahlvorschlagsverfahren befindet sich am Ende dieser Hinweise.

Ein weiterer Hinweis:

Antworten auf häufig gestellte Fragen können Sie auch online abrufen unter

<http://www.kommunalwahl-bw.de/>

Hinweis zum AGG:

In der Regel wird in diesem Dokument nur die männliche Form verwendet. Dies dient lediglich der Vereinfachung und dem Textfluss. Das Verwenden der männlichen Form schließt auch die weibliche Form mit ein.

1. Grundsätzliches zur Kommunalwahl

1.1 Wahlausschlussgründe vom aktiven Wahlrecht (§14 GemO)

- Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch

Die Bestellung eines Betreuers für alle Angelegenheiten stellt keinen Wahlausschlussgrund mehr dar.

1.2 Ausschlussgründe von der Wählbarkeit (§ 28 Abs. 2 GemO)

- Ausschluss vom aktiven Wahlrecht wie unter 1.1 aufgeführt
- Aberkennung der Wählbarkeit oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch
- Unionsbürger außerdem, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedsstaates dessen Staatsangehörigkeit sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

1.3 Feststellung der Wählbarkeit durch den Gemeindewahlausschuss

- Unionsbürger müssen als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit eine eidesstattliche Versicherung abgeben.
- Die Wählbarkeitsvoraussetzungen unter 2.3 und 3.3 müssen zum Wahltag mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Beispielsweise ist die Wählbarkeit gegeben, wenn ein Bewerber bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden wird.
- Bei unechter Teilortswahl muss die Wohnungsnahme in der Ortschaft bereits zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt sein. In diesem Fall reicht die Wahrscheinlichkeit nicht aus, dass der Bewerber bis zum Wahltag eine Wohnung in der Ortschaft beziehen wird.

1.4 Hinderungsgründe (§ 29 GemO)

Gemeinde- / Ortschaftsräte können nicht sein

- a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Arbeitnehmer nach 1.4 a) die überwiegend körperlich arbeiten sind hiervon ausgenommen.

Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge, sie wirken sich erst nach der Wahl aus und machen den Eintritt in das Gremium unmöglich.

Die Stimmen, die auf diesen Bewerber bei der Wahl entfallen sind, bleiben gültig und kommen dem Wahlvorschlag zu gute.

1.5 Höchstzahl der Bewerber (§§ 26, 27, 69 GemO)

Grundsatz

Die Höchstzahl der Bewerber pro Wahlvorschlag entspricht der Zahl der zu wählenden Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte. Diese sind unter H. aufgeführt und richten sich nach der Hauptsatzung der Stadt Crailsheim vom 11. Mai 2021, mit Änderung vom 28. September 2023. Die Höchstzahl muss nicht zwingend ausgeschöpft werden.

Ausnahmen

In Gemeinden und Ortschaften ohne unechte Teilortswahl und nicht mehr als 5.000 Einwohnern können doppelt so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Gemeinde-/Ortschaftsräte zu wählen sind.

Beispiel: Einer Gemeinde/Ortschaft mit 4.300 Einwohnern stehen nach § 25 GemO 14 Plätze zu. Es dürfen jedoch bis zu 28 Bewerber pro Wahlvorschlag aufgestellt werden.

Bei Gemeinden/Ortschaften mit unechter Teilortswahl gilt diese Regelung nicht.

Hier kann jedoch in den Wohnbezirken mit einem, zwei oder drei zu wählenden Vertretern jeweils ein Bewerber mehr aufgestellt werden.

Beispiel:

1 Vertreter zu wählen	=	2 Bewerber möglich
2 Vertreter zu wählen	=	3 Bewerber möglich
3 Vertreter zu wählen	=	4 Bewerber möglich
4 Vertreter zu wählen	=	4 Bewerber möglich

1.6 Ersatzbewerber bei Wahlvorschlägen

Bei der Aufstellungsversammlung können zusätzlich Ersatzbewerber gewählt werden. Ggf. sind dabei parteiinterne bzw. satzungsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute der Wahlvorschlag geändert werden. Die Benennung anderer Bewerber ist möglich, wenn bei der ersten Aufstellungsversammlung zusätzlich und ausdrücklich bereits Ersatzbewerber mit gewählt wurden, die für den Fall des Ausscheidens von Bewerbern nach benannt werden sollen. Diese Ersatzbewerber müssen ebenfalls demokratisch gewählt worden sein. Der Nachweis darüber ist in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung festzuhalten. Diese Ersatzbewerber sind jedoch nicht Bestandteil des Wahlvorschlags, sondern müssen durch die oben genannte Erklärung der Vertrauensleute benannt werden. Natürlich kann auch eine neue Bewerberaufstellung in einer Versammlung vorgenommen werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Auswechslung von Bewerbern nur noch möglich, wenn ursprüngliche Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar sind.

Eine Sonderregelung für besondere Ausnahmefälle der Änderung von Wahlvorschlägen enthält § 16 Abs. 2 KomWO, vgl. hierzu auch Abschn. E., S. 34 ff unter Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen.

2. Grundsätzliches zur Gemeinderatswahl

2.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht - § 12, 14 GemO)

Wahlberechtigt ist, wer

- Deutscher oder Unionsbürger ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 3 Monaten einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat oder sich seit mindestens 3 Monaten sonst gewöhnlich in der Gemeinde aufhält (ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne zu haben)

- oder **Rückkehrer** ist. Rückkehrer sind Personen, die ihr Wahlrecht aufgrund Wegzuges verloren haben und vor Ablauf von 3 Jahren seit diesem Wegzug wieder in die Gemeinde ziehen. Sie erhalten mit Rückkehr ein sofortiges Wahlrecht.
- Bürgermeister und Beigeordnete sind mit Amtsantritt in der Gemeinde wahlberechtigt.
- Außerdem darf kein Ausschluss vom **aktiven Wahlrecht** bestehen.

2.2 Verlust des Wahlrechts (§ 13 GemO)

Das Wahlrecht erlischt durch

- Wegzug aus der Gemeinde
- Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde
- Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in eine andere Gemeinde
- Wahlrechtsausschlussgründe nach § 14 Abs. 2 KomWG
- Verlust der Eigenschaft als Deutscher bzw. Unionsbürger

2.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht - § 28 GemO)

Wählbar ist, wer

- Deutscher oder Unionsbürger ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 3 Monaten einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat oder sich seit mindestens 3 Monaten sonst gewöhnlich in der Gemeinde aufhält (ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne zu haben) oder **Rückkehrer** ist.
- Außerdem darf kein Ausschluss von der Wählbarkeit bestehen. (§ 28 Abs. 2 GemO)
- Bei unechter Teilortswahl muss der Bewerber am Tag der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag im betreffenden Wohnbezirk gemeldet sein. Hier ist auch die Nebenwohnung zulässig, sofern sich die Hauptwohnung ebenfalls in Crailsheim befindet.

3. Grundsätzliches zur Ortschaftsratswahl

3.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht - § 12, 14 GemO)

Wahlberechtigt ist, wer

- die Voraussetzungen nach 2.1 erfüllt
- in der Ortschaft wohnt oder sich dort gewöhnlich aufhält

3.2 Verlust des Wahlrechts

Das Wahlrecht erlischt bei

- Bestehen eines Grunds nach 2.2
- Wechsel der Hauptwohnung innerhalb der Gemeinde in eine andere Ortschaft

3.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht- § 28 i. V. m. 69 GemO)

Wählbar ist, wer

- die Voraussetzungen nach 2.3 erfüllt
- am Tag der Zulassung des Wahlvorschlags sowie am Wahltag mit Hauptwohnsitz in der Ortschaft gemeldet ist. Es besteht keine Mindestwohndauer in der Ortschaft.

4. Terminübersicht zum Wahlvorschlagsverfahren

Frühester Zeitpunkt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen (§ 9 Abs. 1. S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 KomWG)	20. August 2023
---	-----------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 3, 49 Abs. 2, S. 2 KomWG, § 1 KomWO)	Spätestens am 83. Tag vor der Wahl (Montag, 18. März 2024)
Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 KomWO)	Beginn: Tag <u>nach</u> der Bekanntmachung, also Freitag, 9. Februar 2024 Ende: spätestens am Donnerstag, 28. März 2024, 18 Uhr Hinweis: Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.
Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 8 Abs. 3, 50 Abs. 2 KomWG, § 18 KomWO)	Spätestens am Donnerstag, 11. April 2024
Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 5 KomWG, § 19 KomWO)	Spätestens am Montag, 20. Mai 2024

5. Begriffserklärungen

5.1 - Parteien

Parteien sind im Sinne des KomWG nur solche Vereinigungen, auf die das Parteigesetz Anwendung findet.

5.2 - Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (moWV)

MoWV sind Wählervereinigungen, die sich aufgrund eines Organisationsstatutes in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins oder nicht rechtsfähigen Vereins organisiert haben, z.B. „Freie Wählervereinigung e. V.“
Sie halten eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge ab.

5.3 - Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (nmoWV)

NmoWv sind Gruppierungen, die nicht den Status einer Partei haben und nicht in besonderer Rechtsform mitgliedschaftlich organisiert sind.
Sie halten eine Anhängerversammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge ab.

5.4 - Gemeinsame Wahlvorschläge

Gemeinsame Wahlvorschläge sind identisch aufgestellte Wahlvorschläge, die von mehreren Gruppierungen (Parteien und Parteien oder Parteien und Wählergruppierungen usw.) getragen werden. Es handelt sich dabei also um einen Wahlvorschlag, an dem mehrere Träger beteiligt sind.
Sie halten separate Mitglieder-/Anhängerversammlungen oder eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge ab. Die Bezeichnung des Wahlvorschlags muss Aufschluss über den gemeinsamen Wahlvorschlag geben!

A – Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (künftig: moWV)

A1 - Allgemeines

Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes sind nur solche Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet (vgl. § 2 PartG).

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Wählervereinigungen, die sich aufgrund einer Organisationssatzung in der Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins nach §§ 21 ff. BGB oder als nicht rechtsfähige Vereine organisiert haben. Es müssen Organe vorhanden sein, die den Verein vertreten. Die Eintragung ins Vereinsregister ist keine Voraussetzung.

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlvorschläge von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gelten nach § 9 Abs. 3 KomWG die Bestimmungen für Parteien entsprechend. Die folgenden Hinweise gelten deshalb für beide Gruppierungen.

A2 - Aufstellungsversammlung zur Gemeinderatswahl

Die Bewerber müssen von einer Mitglieder- oder von einer (Delegierten-) Vertreterversammlung der Partei bzw. moWV aufgestellt werden (Aufstellungsversammlung).

Die Parteistatuten sprechen in der Regel von Nominierungsversammlung bzw. -veranstaltung.

Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung durchzuführen ist, entscheidet sich nach den Bestimmungen der Partei/moWV (Satzung). Im Falle einer Vertreterversammlung sind die Vertreter für die Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung nach den Bestimmungen der Satzung der Partei/moWV zu wählen (§ 9 KomWG).

A2.1 - Zusammensetzung der Aufstellungsversammlung/wahlberechtigte Mitglieder

Wer ist abstimmungsberechtigt?

- (Partei-)Mitglieder,
- die im Wahlgebiet (= Stadt) wahlberechtigt sind (maßgebend ist der Hauptwohnsitz und nicht die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreis-/Stadtverband),
- die Voraussetzungen nach 2.1 zum aktiven Wahlrecht am Tag der Versammlung erfüllen

A2.2 - Frühester Zeitpunkt für die Aufstellungsversammlung

Frühester Zeitpunkt für eine Mitgliederversammlung zur Bewerberwahl war der 20. August 2023. Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für eine Vertreterversammlung war der 20. Mai 2023.

Vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Wahlvorschläge können nicht zugelassen werden.

A2.3 - Form und Frist für die Einladung zur Versammlung

Die Einberufung zu einer Aufstellungsversammlung richtet sich nach den Regelungen der (Partei)Satzungen / Statuten.

Wichtig: Die Regularien des Kommunalwahlrechts haben jedoch stets Vorrang vor Satzungen/Statuten!

Die Einladung mit Zeit und Ort **muss an alle wahlberechtigten (Partei)Mitglieder/wahlberechtigten Vertreter** in der Gemeinde ergehen (auch 16- bzw. 17-Jährige) und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden sollen.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Versammlungstermins ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, die Satzungen enthalten entsprechende Regelungen. Dass zu der Mitgliederversammlung nur Mitglieder eingeladen werden können oder Zutritt erhalten dürfen, ist wahlrechtlich nicht vorgeschrieben. Deshalb können aus wahlrechtlicher Sicht in

der Mitgliederversammlung auch Personen anwesend sein, die weder (Partei)Mitglied noch wahlberechtigt sind (z.B. Bewerber für den Wahlvorschlag, der Nichtmitglied oder noch nicht wahlberechtigt ist). Die Mitwirkung an der Entstehung des Wahlvorschlags ist dann jedoch ausgeschlossen (kein Stimmrecht).

A2.4 - Mindestteilnehmerzahl für die Aufstellungsversammlung

Eine Pflicht zur Teilnahme an der Aufstellungsversammlung besteht nicht. Eine rechtswirksame Aufstellungsversammlung setzt jedoch voraus, dass **mindestens drei wahlberechtigte (Partei-)Mitglieder** teilnehmen. Andernfalls sind die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt und es fehlt an der „Beschlussfähigkeit“ mit der Folge, dass keine Versammlung im Sinne der Vorschriften des Kommunalwahlrechts vorliegt.

Achtung: Voraussetzung für die Aufstellung eines Wahlvorschlags ist, dass die Partei/moWV mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder in der Gemeinde hat (Mitgliederverzeichnis).

Erfüllt die Partei/moWV diese Voraussetzung nicht, kann sie auch keinen Wahlvorschlag aufstellen!

Ggf. besteht in diesem Fall die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag als nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung aufzustellen (vgl. hierzu die speziellen Hinweise Abschn. B). Dieser kann aber dann nicht den Namen der Partei/moWV tragen.

Ausnahmen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte siehe unter Abschn. A3 dieser Hinweise.

A2.5 - Versammlungsleiter

Die Versammlung benötigt einen Leiter. Wer Versammlungsleiter ist, ergibt sich u.U. aus dem Satzungsrecht. Andernfalls hat die Versammlung einen Leiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter muss aus wahlrechtlicher Sicht weder Mitglied der Partei/moWV noch wahlberechtigt sein. Grundsätzlich kann auch ein Bewerber für den Wahlvorschlag Versammlungsleiter sein. Ist der Versammlungsleiter nicht wahlberechtigt, kann er nicht bei der Wahl der Bewerber mitwirken.

A2.6 - Wählbarkeit der Bewerber (Gemeinderat)

In § 28 GemO sind die Voraussetzungen genannt, unter denen ein Bürger für den Gemeinderat kandidieren kann. Siehe hierzu 2.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht).

Besonderheiten für die Wählbarkeit bei unechter Teilortswahl

Zusätzliche Voraussetzung, um als Kandidatin oder Kandidat an der unechten Teilortswahl teilnehmen zu können, ist ein Wohnsitz im betreffenden Teilort (Wohnbezirk). Diese Voraussetzung muss sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags als auch am Wahltag erfüllt sein. Ein Umzug zwischen Nominierung und Wahltag führt zum Verlust der Wählbarkeit im entsprechenden Teilort (Wohnbezirk).

Wichtig: Wer über mehrere Wohnsitze in einer Gemeinde verfügt, kann sich auch im Wohnbezirk der Nebenwohnung zur Wahl aufstellen lassen. Je nach individueller Konstellation kann es für Kandidierende aussichtsreicher sein, sich wahlweise in einem Teilort oder der Kerngemeinde zur Wahl aufstellen zu lassen.

A2.7 - Wahlverfahren in der Aufstellungsversammlung/Wahl der Bewerber/Ersatzbewerber

Das Kommunalwahlgesetz (§ 9 KomWG) schreibt vor, dass sowohl über die Bewerber selbst als auch über ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag durch geheime Abstimmung (auf Stimmzetteln) entschieden werden muss.

Satzungsregelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine offene Wahl zulassen, können hier nicht angewendet werden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschriften muss bei der Unterzeichnung der Niederschrift an Eides statt versichert werden, vgl. § 9 Abs. 1 KomWG und A2.9.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren in der Aufstellungsversammlung sowie das Verfahren bei der Abstimmung über die Bewerber (Wahlmodus, Antragsrecht, erforderliche Mehrheiten, Zahl der durchzuführenden Wahlgänge u.a.) nach den Satzungen und Beschlüssen der Partei/moWV. Fehlen solche oder sind sie nicht abschließend, beschließt die Aufstellungsversammlung eine Verfahrensordnung. Es empfiehlt sich, dass der Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung insbesondere den Wahlmodus ausdrücklich darlegt und erläutert; und zwar auch dann, wenn das Verfahren in der Satzung oder einer Wahlordnung verbindlich vorgegeben ist oder sich seit früheren Wahlen eingespielt hat.

Die Einhaltung der parteiinternen/satzungsrechtlichen Regelungen ist eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit des Wahlvorschlags. Die Partei/moWV muss die Einhaltung der Satzung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung an Eides statt versichern (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 6 KomWG - siehe auch Formular-Vordruck).

Weitere Informationen hierzu unter [1.5 Höchstzahl der Bewerber \(§§ 26, 27, 69 GemO\)](#) und [1.6 Ersatzbewerber bei Wahlvorschlägen](#)

A2.8 - Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

Über die Wahl der Bewerber und ihre Festlegung auf dem Wahlvorschlag muss eine Niederschrift mit folgendem Mindestinhalt erstellt werden:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Zahl der erschienenen Mitglieder/Vertreter
- Abstimmungsergebnis (Auflistung der Bewerber und ihren Personalien in der festgelegten Reihenfolge)
- Ggf. Einwendungen gegen das Wahlergebnis und ihre Behandlung durch die Versammlung

Die Niederschrift ist zwingend mit dem Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichen (§ 14 Abs. 5 Nr. 3 KomWO), siehe auch 4. Terminübersicht zum Wahlvorschlagsverfahren.

A2.9 - Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen

Die Niederschrift muss handschriftlich unterzeichnet werden vom

- Versammlungsleiter und
- zwei wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern

Gleichzeitig müssen diese drei Personen durch handschriftliche Unterschriften gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt versichern, dass

- die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung und
- unter Einhaltung der Parteisatzung/Satzung der moWV durchgeführt worden sind.

A2.10 - Form des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform. Im Übrigen richtet sich Form und Inhalt nach § 14 KomWO.

A2.11 - Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den zuständigen Vorstand

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung muss von dem vertretungsberechtigten Organ persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 KomWO). Dies ist grundsätzlich der Vorstand, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft (vgl. auch § 11 Abs. 3 PartG, § 26 Abs. 2 BGB). Besteht der Vorstand oder das sonst vertretungsberechtigte Organ aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person.

Ob Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, hängt auch davon ab, ob die Partei bereits im Landtag und/oder Gemeinderat vertreten ist (§ 8 Abs. 1 KomWG).

A2.12 - Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag einer Partei/moWV - Gemeinderat

- Zustimmungserklärung für die Aufnahme in den Wahlvorschlag für jeden Bewerber, persönlich und handschriftlich unterschrieben (Vordruck) (§ 8 Abs. 1 S. 4 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 1 KomWO).
- Eidesstattliche Versicherung eines Unionsbürgers als Bewerber zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Vordruck) - § 8 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Satz 2 KomWO, § 14 Abs. 5 Nr. 2 KomWO.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung samt den erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen (§ 9 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 3 KomWO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (amtliche Formblätter) (§ 8 KomWG, § 14 Abs. 5 Nr. 4 KomWO) – siehe auch Abschnitt D.

A3 - Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge von Parteien bzw. moWV

A3.1 - Allgemeines zur Wahl der Ortschaftsräte

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen unter A2. Daneben ist besonders zu beachten:

Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für die Ortschaftsratswahl ist grundsätzlich auf der Ebene der Ortschaft durchzuführen. Ausnahme vgl. unten.

Die Voraussetzungen zur Wählbarkeit sind unter 3.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht) aufgeführt.

Für die zulässige Höchstzahl der Bewerber gilt die Regelung, wie unter 1.5 Höchstzahl der Bewerber (§§ 26, 27, 69 GemO) beschrieben.

Für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Ortschaftsratswahl gelten die Ausführungen unter **A2.9 Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen, A2.10 Form des Wahlvorschlags und A2.11 Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den zuständigen Vorstand** entsprechend.

Bei der Frage Unterschriftenprivileg bzw. Unterstützungsunterschriften kommt es darauf an, ob die Wählervereinigungen bereits im Ortschaftsrat vertreten sind.

Für die Feststellung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften ist ggf. die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend.

A3.2 - Ausnahme für die Ortschaftsratswahl von dem Grundsatz der Aufstellung im Wahlgebiet – Höherzonung

Wahlberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur die (Partei-)Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt (Tag der Nominierung) zum Ortschaftsrat wahlberechtigt sind (siehe hierzu 3.1 Wer darf wählen (aktives Wahlrecht - § 12, 14 GemO)).

Reicht die tatsächliche Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/moWV in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung aus (Mindestzahl ist drei - Prüfung anhand des Mitgliederverzeichnisses), kann die Bewerberaufstellung für den Ortschaftsrat über das Wahlgebiet hinaus auf die Gemeindeebene verlagert werden (§ 9 Abs. 2 KomWG).

In dem geschilderten Ausnahmefall können die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/moWV aus der gesamten Gemeinde gewählt werden (sog. Höherzonung).

Gibt es in einer Ortschaft mindestens drei wahlberechtigte (Partei-)Mitglieder, reicht dies zur Bewerberaufstellung in einer Mitgliederversammlung aus. Erscheint eines der Mitglieder nicht, kommt eine Aufstellungsversammlung nicht zustande. Dies hat zur Folge, dass kein Wahlvorschlag eingereicht werden kann. Wenn die Satzung es zulässt, kann jedoch vorsorglich eine Einladung zu einer Versammlung auf Gemeindeebene, parallel zur Einladung auf Ortschaftsebene veröffentlicht werden, um eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen und somit einen gültigen Wahlvorschlag einzureichen.

Die Höherzonung der Bewerberaufstellung ist nach herrschender Auffassung auch dann zulässig, wenn es in der Ortschaft nach Mitgliederverzeichnis tatsächlich zwar drei (Partei-)Mitglieder gibt, aber ein Mitglied über längere Zeit (etwa durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt) daran gehindert ist, sich an dem Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Höherzonung auf die Gemeindeebene muss durch einen schriftlichen Nachweis des zuständigen Vorstands oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei/moWV bestätigt werden (vgl. § 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO). Diese Bestätigung muss zwingend mit dem Wahlvorschlag bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist vorgelegt werden.

B. - Hinweise für die Aufstellung von Wahlvorschlägen von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen (nmoWV) siehe § 9 Abs. 4 KomWG

B1 - Wahl der Gemeinderäte

Die Bewerber müssen von einer Versammlung der für den Gemeinderat **wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung** in der Gemeinde aufgestellt werden (sog. Anhängerversammlung). Unter einer Versammlung „wahlberechtigter Anhänger“ versteht man eine Versammlung wahlberechtigter interessierter Bürger zum Zweck der Bewerberaufstellung.

B1.1 - Zusammensetzung der Anhängerversammlung/wahlberechtigte Anhänger

An einer Anhängerversammlung kann nur ein Anhänger mitwirken, der **im Zeitpunkt des Zusammentretens der Versammlung** für die Wahl der Gemeinderäte **wahlberechtigt** ist. Die Voraussetzungen hierzu sind unter 2.1 Wer darf wählen (aktives Wahlrecht - § 12, 14 GemO) aufgeführt.

B1.2 - Frühester Zeitpunkt für die Anhängerversammlung

Der Termin ist unter **4. Terminübersicht zum Wahlvorschlagsverfahren** ersichtlich.

B1.3 - Form und Frist für die Einberufung der Anhängerversammlung – nmoWV

Einzelheiten zur Form und Frist der Einladung sind der Wählervereinigung überlassen. Es kann z.B. eine öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten Bürgern durch Zeitung, Amtsblatt o.ä. gerichtet werden oder eine persönliche Einladung an einen bestimmten Personenkreis ergehen.

Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt es sich, die Anhänger schriftlich (persönlich oder Anzeige im Amtsblatt etc.) einzuladen und außerdem eine angemessene Frist zu berücksichtigen (mindestens drei Tage). Aus der Niederschrift über die Anhängerversammlung muss zwingend die Form der Einladung hervorgehen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 KomWG).

B1.4 - Mindestteilnehmerzahl - nmoWV

Eine rechtswirksame Aufstellungsversammlung ist nur gegeben, wenn mindestens drei wahlberechtigte Anhänger teilgenommen haben (Ausnahmen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte vgl. B2 dieser Hinweise).

Bewerber können mitwirken, müssen jedoch die Voraussetzungen nach 2.1 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht - § 12, 14 GemO) erfüllen.

B1.5 - Versammlungsleiter

Die Anhängerversammlung braucht einen Leiter. Wer diese Funktion übernehmen soll, entscheidet die Wählervereinigung. Der Versammlungsleiter muss nicht zwingend wahlberechtigt sein. Ist er nicht wahlberechtigt, kann er jedoch nicht an der Wahl der Bewerber mitwirken.

B1.6 - Wählbarkeit der Bewerber (Gemeinderat)

Die Voraussetzungen sind unter 2.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht) ersichtlich.

B1.7 - Wahlverfahren in der Anhängerversammlung/Wahl der Bewerber/Ersatzbewerber

Das Kommunalwahlgesetz schreibt in § 9 Absatz 4 vor, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung (mit Stimmzetteln) und in jedem Fall von der Mehrheit der anwesenden Anhänger erfolgen muss. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag muss in gleicher Weise festgelegt werden. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben wird durch die Unterzeichnung der Niederschrift an Eides statt versichert, vgl. § 9 Abs. 4 Satz 5 KomWG.

Über Einzelheiten des Wahlverfahrens (Wahlmodus, etc.) entscheidet die Wählervereinigung.

Die zulässige Höchstzahl richtet sich nach 1.5 Höchstzahl der Bewerber (§§ 26, 27, 69 GemO) und die Regelungen hinsichtlich Ersatzbewerber finden sie unter 1.6 Ersatzbewerber bei Wahlvorschlägen.

B1.8 - Niederschrift über die Anhängerversammlung

Siehe **A2.8 Niederschrift über die Aufstellungsversammlung**

B 1.9 - Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherung – nmoWV

Siehe **A2.9 Unterzeichnung der Niederschrift und eidesstattliche Versicherungen**

B1.10 - Form des Wahlvorschlags

Siehe **A2.10 Form des Wahlvorschlags**

B1.11 - Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss von den drei (gleichen) Unterzeichnern der Niederschrift über die Anhängerversammlung unterschrieben werden.

B1.12 - Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag

Siehe Abschnitt D.

B1.13 – Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag einer nmoWV

Identisch mit den unter **A2.12 Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag einer Partei/moWV – Gemeinderat** genannten Unterlagen.

B2 - Wahl der Ortschaftsräte - Wahlvorschläge für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Es gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen unter B1. Daneben ist besonders zu beachten:

Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die Anhängerversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Ortschaftsrat ist deshalb grundsätzlich auf der Ebene der Ortschaft durchzuführen (Ausnahme vgl. unten).

Wahlberechtigt in der Aufstellungsversammlung sind nur Anhänger, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen nach 3.3 Wählbarkeit der Bewerber (passives Wahlrecht) erfüllen.

Für die zulässige Höchstzahl der Bewerber gilt die Regelung, wie unter 1.5 Höchstzahl der Bewerber (§§ 26, 27, 69 GemO) beschrieben.

Ausnahme von dem Grundsatz der Aufstellung im Wahlgebiet - Höherzonung

Grundsätzlich gilt auch für die Aufstellung der Bewerber zur Ortschaftsratswahl, dass diese nur in einer Anhängerversammlung der wahlberechtigten Anhänger aus der Ortschaft erfolgen kann.

Eine Höherzonung auf die Gemeindeebene, also die Aufstellung der Bewerber für den Ortschaftsrat durch Wahlberechtigte aus der gesamten Gemeinde, ist nur zulässig, wenn es keine drei wahlberechtigten Anhänger in der Ortschaft gibt (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 KomWG).

Bei nmoWV ist jedoch diese Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, dagegen erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger abgebrochen werden muss, weil weniger als drei Personen erschienen sind.

Die wahlberechtigten Anhänger müssen zunächst feststellen, dass eine Bewerberaufstellung auf Ortschaftsebene nicht möglich ist; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren (mit Einladung der Anhänger) auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

Für den Fall, dass die Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsratswahl ausnahmsweise von Anhängern in der ganzen Gemeinde erfolgt, ist das Vorliegen der Voraussetzungen dafür von den drei Unterzeichnern der Niederschrift (Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer) auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 KomWO).

Sind auch in der Gemeinde nicht genügend Anhänger der Wählervereinigung vorhanden, kommt eine weitere Höherzonung der Bewerberaufstellung (etwa auf die Ebene des Landkreises) nicht in Betracht.

Die Regelungen Abschnitt D. sind zu beachten.

C. - Hinweise für die Aufstellung von gemeinsamen Wahlvorschlägen

C1 - Allgemeine Hinweise

Es handelt sich nicht um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, wenn in einem Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung auch Nichtmitglieder der Partei oder Wählervereinigung als Bewerber aufgestellt werden.

Für die Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags gilt folgende Besonderheit:

- Auch die Bewerber gemeinsamer Wahlvorschläge müssen in einer Aufstellungsversammlung bestimmt werden.
- Nach dem Kommunalwahlrecht entscheiden die Beteiligten, ob sie ihren Wahlvorschlag in einer **gemeinsamen Aufstellungsversammlung** aller beteiligten Wahlvorschlagsträger oder in **getrennten Versammlungen** aufstellen wollen (§ 9 Abs. 5 KomWG).
- Bei der Prüfung, ob **eine gemeinsame Aufstellungsversammlung** durchgeführt werden soll, ist bei Beteiligung einer Partei und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die jeweilige Satzung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist nur möglich, wenn dies das Satzungsrecht zulässt. In Zweifelsfällen sollte man sich für getrennte Aufstellungsverfahren entscheiden.

C2 - Mindestteilnehmerzahl

- Bei **getrennten Aufstellungsversammlungen** ist das Aufstellungsverfahren von jeder der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Gruppierungen **gesondert** nach dem jeweils geltenden Verfahren (s. Hinweise A + B) und jeweils **für den gesamten Wahlvorschlag** durchzuführen. Aus beiden Versammlungen muss sich jeweils ein identischer Wahlvorschlag ergeben (2 Niederschriften müssen mit dem Wahlvorschlag vorgelegt werden).
- Wird eine **gemeinsame Aufstellungsversammlung** durchgeführt, ist zu beachten, dass sie nur wirksam zustande kommt, wenn von jeder der beteiligten Gruppierungen mindestens **drei** wahlberechtigte Mitglieder/Anhänger anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, dann kann in dieser gemeinsamen Aufstellungsversammlung kein Wahlvorschlag zustande kommen.

Höherzonung bei Ortschaftsratswahl

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, die in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung aufgestellt werden, ist eine Höherzonung auf die Gemeindeebene möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 KomWG mindestens bei einem der beteiligten Wahlvorschlagsträger vorliegen (vgl. auch A2 und B2). Die entsprechende Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

C3 - Einberufung der Aufstellungsversammlung

Einberufung der Aufstellungsversammlung bei getrennten Aufstellungsversammlungen

vgl. die Hinweise für die einzelnen Wahlvorschlagsträger.

Einberufung bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung

Bei einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen haben die einzelnen Wahlvorschlagsträger ihre Mitglieder jeweils nach den für sie innerhalb ihrer Organisation geltenden Satzungen zu der gemeinsamen Versammlung einzuladen. Eine gemeinsame Einladungsform kann vereinbart werden, wenn das Satzungsrecht dies zulässt. Dies gilt auch bei Beteiligung einer nmoWV.

C4 - Wahl der Bewerber

Bei **getrennten** Aufstellungsversammlungen richtet sich die Wahl der Bewerber für jeden Träger nach den für ihn geltenden Bestimmungen – es gelten jeweils die Hinweise für die einzelnen Wahlvorschlagsträger.

Bei **gemeinsamer** Aufstellungsversammlung regeln die Beteiligten die näheren Einzelheiten (insbesondere Versammlungsleitung, Wahlverfahren usw.) gemeinsam. Für die Einhaltung evtl. zu berücksichtigender Satzungs- und Verfahrensbestimmungen sind die jeweiligen Wahlvorschlagsträger verantwortlich. Sie müssen die Einhaltung solcher Bestimmungen in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung eidesstattlich versichern.

C5 - Niederschrift über Aufstellungsversammlung

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge auf dem **gemeinsamen Wahlvorschlag** sind **Niederschriften** zu fertigen, die mit dem Wahlvorschlag vorzulegen sind. Bei getrennten Aufstellungsversammlungen sind auch getrennte Niederschriften zu führen und jeweils mit dem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Niederschrift einer jeden Versammlung muss die Einzelheiten über die Aufstellung des gesamten, gemeinsamen Wahlvorschlags enthalten, mit den jeweils erforderlichen Angaben, Unterschriften und eidesstattlichen Versicherungen. Zum Inhalt im Einzelnen vgl. Hinweise zu A und B. Aus den einzelnen Niederschriften muss sich jeweils die Aufstellung des gesamten Wahlvorschlags **identisch** ergeben.

Über eine gemeinsame Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend den Erfordernissen zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und zwei wahlberechtigten Teilnehmern zu unterzeichnen.

Für den Fall, dass an einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung eine nmoWV beteiligt ist, die Unterzeichner der Niederschrift aber nicht aus den Reihen der Anhänger dieser nmoWV kommen, was von der Übereinkunft der Wahlvorschlagsträger abhängig ist, muss sich aus der Niederschrift ebenfalls ergeben, welche drei Anhänger, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, vertretungsberechtigt sein sollen (§ 14 Abs. 2 Sa. 5 KomWO). Das Verfahren dieser Bestimmung (Wahl oder Einigung) bleibt der Anhängerschaft überlassen. Näheres hierzu unter „Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags“.

C6 - Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretungsberechtigten der beteiligten Gruppierungen nach den für sie geltenden Vorschriften unterzeichnet werden. Wurde der Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Versammlung nach § 9 Abs. 5 KomWG aufgestellt und sind nmoWV beteiligt, muss der Wahlvorschlag für diese Wählervereinigung von drei Anhängern unterzeichnet werden, die an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben. Unter diesen Personen müssen sich etwaige Anhänger der Wählervereinigung befinden, die die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung unterzeichnet haben. Wird die Niederschrift über die gemeinsame Aufstellungsversammlung von weniger als drei Anhängern unterzeichnet, müssen die weiteren vertretungsberechtigten Anhänger von der Anhängerschaft der jeweiligen Wählervereinigung in der Aufstellungsversammlung bestimmt werden (s. Niederschrift).

C7 - Unterstützungsunterschriften

Allgemeine Ausführungen vgl. Hinweise D

Unterstützungsunterschriften sind für einen **gemeinsamen Wahlvorschlag** erforderlich, wenn auch nur bei einer der beteiligten Gruppierung die Voraussetzungen vorliegen. Es gelten immer die weitergehenden Bestimmungen.

D. - Allgemeine Hinweise zu der Erforderlichkeit von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 1 KomWG

Maßgebend für die notwendige Anzahl von Unterschriften ist das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011 (§ 57 KomWG).

Bei einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat sind 50 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Bei den Wahlen zu den Ortschaftsräten in den verschiedenen Stadtteilen müssen dem jeweiligen Wahlvorschlag jeweils 10 Unterstützungsunterschriften beigelegt werden.

Hinweis: Es empfiehlt sich, mehr als die gesetzlich notwendige Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften einzuholen für den Fall, dass eine Unterstützungsunterschrift eventuell nicht anerkannt werden kann.

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag und/oder in dem zu wählenden Organ bereits vertreten sind.

Wählervereinigungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bereits im jeweiligen Organ vertreten sind und von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben wird, die zum Zeitpunkt der Einreichung dem Organ noch angehören, sind ebenfalls von der Vorlage von Unterstützungsunterschriften befreit.

Dies gilt sowohl für mitgliedschaftlich als auch für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen (vgl. § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG).

Sind alle für eine Wählervereinigung Gewählten aus dem Organ ausgeschieden, ohne dass eine Ersatzperson nachgerückt ist oder sind alle für diese Wählervereinigung Gewählten zu einer anderen Gruppierung übergetreten, dann ist diese Wählervereinigung nicht mehr in dem Organ vertreten und damit sind Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Ist die Wählervereinigung bisher nicht in dem zu wählenden Organ vertreten bzw. kann sie ihre Identität mit den Gewählten nicht nachweisen, weil diese den Wahlvorschlag nicht unterschreiben, dann muss der Wahlvorschlag, um wirksam zu sein, von der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KomWG erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn auch nur bei einer der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 3 KomWG (vgl. oben) nicht erfüllt sind.

D1 - Anforderungen an eine wirksame Unterstützungsunterschrift (§§ 8 Abs. 1 KomWG, 14 Abs. 3 KomWO)

- Unterstützungsunterschriften können nur auf den amtlichen (Einzel-)Formblättern geleistet werden (vgl. Anlage 2 zu § 14 Abs. 3 KomWO).
- Die Formblätter werden kostenlos vom Oberbürgermeister bzw. Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Wahlamt ausgegeben.
- Die Formblätter dürfen erst ausgegeben werden, wenn die anfordernde Partei bzw. Wählervereinigung eine Bestätigung abgibt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG (bereits) erfolgt ist. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen müssen ggf. sämtliche Wahlvorschlagsträger diese Bestätigung abgeben;
- vor der Bewerberaufstellung geleistete Unterschriften sind auf jeden Fall ungültig (!) - § 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO.

- bei gemeinsamen Wahlvorschlägen können die Unterschriften erst geleistet werden, wenn die Aufstellung der Bewerber bei allen beteiligten Parteien/Wählervereinigungen abgeschlossen ist;
- die Unterstützungsunterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden (kein Namenstempel, kein Fax, keine E-Mail);
- gültige Unterstützungsunterschriften können nur von für die jeweilige Wahl Wahlberechtigten geleistet werden. **Die Wahlberechtigung muss bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein;**
- nicht meldepflichtige Unionsbürger als Unterstützer müssen zusätzlich eine Versicherung an Eides Statt zum Nachweis ihre Wahlberechtigung vorlegen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 u. 3 KomWO);
- fehlende bzw. fehlerhafte Unterstützungsunterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgereicht bzw. geheilt werden;
- bei einer **Änderung des Wahlvorschlags** durch Auswechslung von Bewerbern werden die geleisteten Unterschriften grundsätzlich **ungültig**
- Mehrfachunterschriften sind unzulässig
- Bewerber können „ihren“ Wahlvorschlag selbst unterstützen.

E - Einreichung der Wahlvorschläge und Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag

E1 - Einreichungsform für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 KomWO). Schriftform bedeutet, dass der Wahlvorschlag in Papierform mit Originalunterschrift vorliegen muss. Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder elektronische Post genügen grundsätzlich nicht. Das gilt auch für die notwendigen Anlagen zum entsprechenden Wahlvorschlag.

Adressat für die Wahlvorschläge ist die Dienststelle des Gemeindevwahlausschussvorsitzenden = Wahlamt der Stadtverwaltung. Adresse und nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung der Wahl nach § 3 KomWG. Der Wahlvorschlag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Er gilt als eingereicht, wenn er dem Wahlamt innerhalb der Einreichungsfrist wirksam zugegangen ist.

E2 - Angaben zur Person der Bewerber auf dem Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl muss nach § 14 Abs. 1 KomWO folgende Angaben des Bewerbers enthalten:

Familiennamen

- Akademische Grade sind weitgehend keine Bestandteile des Familiennamens. Auf der Grundlage des Melderechts ist der Dokortitel Bestandteil des Namens, jedoch nur mit der Abkürzung „Dr.“
 - Der Titel Professor/Professorin ist eine Berufsbezeichnung; kein Bestandteil des Familiennamens.
 - Andere akademische Grade (z. B. „Dipl.“, „M.A.“, „Bachelor“) werden im Melderegister und im Personalausweis nicht geführt und können deshalb auch nicht im Wahlvorschlag als Namensbestandteil angegeben werden. Eventuell kommt aber die Angabe unter „Beruf oder Stand“ in Betracht (vgl. unten).

Vorname(n)

- Als Vorname ist nur der Rufname anzugeben; werden ausnahmsweise mehrere Rufnamen geführt, können diese zusätzlich angegeben werden.

- Der Vorname kann auch abgekürzt angegeben werden (z. B. Rudi statt Rudolf, Heinz statt Heinrich, Hans statt Johannes), wenn der Bewerber unter diesem Namen besser bekannt ist.
- Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen, so ist z. B. „Richard B.“ nicht zulässig.

Beruf oder Stand

- Als Berufsangabe kommt grundsätzlich nur die tatsächlich **ausgeübte** hauptberufliche Tätigkeit in Betracht.
- Grundsätzlich darf lediglich **ein Beruf** angegeben werden, es sei denn, man übt zwei Berufe unabhängig voneinander und gleichzeitig aus (z. B. Rechtsanwalt und Notar).
- Titel wie Studienrat, Regierungsdirektor sowie Hochschulgrade wie Dipl.-Ing., Dipl.-Betriebswirt (FH) stellen zwar keine Berufsbezeichnungen dar, können aber akzeptiert werden, wenn die Einheitlichkeit der Angaben und die Gleichbehandlung der Bewerber gewahrt wird.
- Die Bezeichnung „Hausfrau“ oder „Hausmann“ ist eine zulässige Berufsangabe, auch in Kombination mit dem erlernten Beruf (z. B. „Kauffrau, z. Z. Hausfrau“).
- Bei Rentnern sowie Pensionären kann zusätzlich die früher ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit angegeben werden.
- Wird keine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt, kommt die Angabe des Standes oder einer früheren Tätigkeit mit einem entsprechenden Zusatz in Betracht.
- Wird keine Tätigkeit ausgeübt, kann der zuletzt ausgeübte Beruf oder alternativ der erlernte Beruf akzeptiert werden.

Anschrift (der Hauptwohnung)

Anzugeben ist die Hauptwohnung des Bewerbers. Davon gibt es eine Ausnahme bei unechter Teilortswahl. In den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist die Wohnanschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wird.

Staatsangehörigkeit

Eine Angabe zur Staatsangehörigkeit ist nur bei Unionsbürgern notwendig, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

E3 - Bezeichnung des Wahlvorschlagträgers

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen den satzungsmäßigen Namen in vollem Wortlaut samt einer etwaigen Kurzbezeichnung enthalten.

Die nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen ein Kennwort enthalten (z. B. Name eines Bewerbers, eine politische Parole u. a.).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss eine gemeinsame Bezeichnung haben. In dieser Bezeichnung müssen die Namen der beteiligten Partei/Wählervereinigung einschließlich ihrer Kurzbezeichnung verwendet werden. Bei Beteiligung einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung muss das Kennwort mit verwendet werden. Die Bezeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags setzt sich aus den vollständigen Namen bzw. Kennworten der beteiligten Trägern zusammen.

E4 - Zurücknahme und Änderung des Wahlvorschlags

Wird ein bereits in einer Versammlung aufgestellter Wahlvorschlag vor Ende der Einreichungsfrist (= 73. Tag vor der Wahl = 28. März 2024) deshalb geändert, weil zusätzliche Bewerber oder für ausgeschiedene Bewerber neue Bewerber aufgestellt werden sollen, sind dafür die formellen und materiellen Bestimmungen der §§ 8 und 9 KomWG und bei Parteien bzw. mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen vorgesehene Verfahren zu

beachten. Eine neue Bewerberaufstellung könnte u.U., wie vorstehend schon empfohlen, in manchen Fällen vermieden werden, wenn für den Fall des Ausscheidens eines Bewerbers bei der ersten Aufstellungsversammlung Ersatzbewerber gewählt sowie ggf. Einzelheiten des Nachrückens bestimmt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassungsentscheidung ist die Auswechslung von Bewerbern nur noch zulässig, wenn der ursprünglich benannte Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist (§ 16 Abs. 2 KomWO). Ein neuer Bewerber kann jedoch grundsätzlich nur an die letzte Stelle des Wahlvorschlags treten. Ein Eintreten direkt an die Stelle des ausgefallenen Bewerbers ist nur dann denkbar, wenn sich dies bereits unstreitig aus dem Beschluss der Aufstellungsversammlung und der Niederschrift ergeben würde. Eine neue Aufstellungsversammlung sowie die Beibringung neuer Unterstützungsunterschriften sind in diesen Fällen nicht erforderlich (§ 16 Abs. 2 Satz 2 KomWO).

F - Reihenfolge der Wahlvorschläge für Bekanntmachung und Stimmzettel

Der Gemeindevwahlausschuss stellt die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge im Rahmen seiner Entscheidung nach § 18 KomWO fest. Die Reihenfolge richtet sich nach den Stimmzahlen, die die jeweilige Partei bzw. Wählervereinigung bei der letzten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrats 2019 errungen hatte; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Reihenfolge der übrigen (neu) eingehenden Wahlvorschläge richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei Gemeindevwahlausschussvorsitzenden; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet ebenfalls das Los.

Bei Wählergruppierungen, die bisher getrennt im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat vertreten waren, bei der kommenden Wahl jedoch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, sind die Stimmzahlen für die Bestimmung der Reihenfolge zusammenzuzählen. Gruppierungen, die bisher mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag vertreten waren, für die kommende Wahl jedoch getrennte Wahlvorschläge einreichen, sind wie bisher nicht vertretende Gruppierungen zu behandeln, weil die gemeinsam erreichten Stimmzahlen bei letzter Wahl nicht entsprechend zugeordnet werden können.

G - Hinderungsgründe nach § 29 GemO

Ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO macht den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich. Hinderungsgründe haben demnach keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge. Sie wirken sich erst nach der Wahl aus.

Es ist somit zulässig, dass Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in einen Wahlvorschlag aufgenommen und gewählt werden.

Grundsätzlich führt § 29 GemO die Hinderungsgründe aufgrund eines bestimmten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses (§ 29 Abs. 1 GemO) aus. Besonders wird auf die Änderungen bezüglich Beamter und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden hingewiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

§ 29 Abs. 1 Satz 2 GemO legt weiter fest, dass Arbeitnehmer der Gemeinde, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, gleichzeitig Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat sein können. Für sie stellt das Gesetz keinen Hinderungsgrund auf.

Städte und Gemeinden müssen stets im Einzelfall prüfen, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Sollte sich ein städtischer Bediensteter, der früher als Arbeiter in der Gemeinde tätig war und nun Beschäftigter ist, zur Wahl stellen, ist dies für die Gemeinde von Bedeutung. Bitte informieren Sie das Wahlamt hierüber frühzeitig.

Achtung: Die frühere Regelung des § 29 Abs. 4 GemO, wonach Verwandtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse eines Gewählten zum Bürgermeister oder zum Beigeordneten den Eintritt in den Gemeinderat verhindert hatten, gilt nicht mehr.

H - Zahl der zulässigen Bewerber für die Kommunalwahlen in Crailsheim

In Crailsheim findet bei der Gemeinderatswahl „unechte Teilortswahl“ statt. Gegenüber der vergangenen Wahl 2019 gibt es einzelne Änderungen. Die Bewerber sind in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen, wie bereits erwähnt, für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als 3 Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für die übrigen Wohnbezirke höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Gemeinderat

Wohnbezirk	Sitze im Gemeinderat	Höchstzahl Bewerber
Crailsheim	23	23
Tiefenbach	2	3
Onolzheim	2	3
Roßfeld	2	3
Jagstheim	2	3
Westgartshausen	2	3
Goldbach	1	2
Triensbach	1	2
Beuerlbach	1	2

Zahl der zulässigen Bewerber für die Ortschaftsratswahlen bei Teilortswahl

Ortschaftsrat Tiefenbach

Wohnbezirk	Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
Tiefenbach mit Weidenhausen	8	8
Rüddern	1	2
Wollmershausen	1	2

Ortschaftsrat Roßfeld

Wohnbezirk	Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
Roßfeld mit Sauerbronnen	5	5
Maulach, Hagenhof und Ölhaus	2	3

Ortschaftsrat Jagstheim

Wohnbezirk	Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
Jagstheim	5	5
Burgbergsiedlung	4	4
Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1	2

Ortschaftsrat Westgartshausen

Wohnbezirk	Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
Westgartshausen mit Ofenbach	5	5
Wittau, Lohr	3	4
Oßhalden, Wegses, Mittelmühle	1	2
Schüttberg	1	2

Ortschaftsrat Triensbach

Wohnbezirk	Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
Triensbach, Weilerhof	4	4
Erkenbrechtshausen	2	3
Buch, Heinkenbusch, Saurach	2	3

Die Ortschaften Onolzheim und Goldbach haben keine unechte Teilortswahl und nicht mehr als 5.000 Einwohner. Hier können daher doppelt so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

Ortschaftsrat Onolzheim

Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
10	20

Ortschaftsrat Goldbach

Sitze im Ortschaftsrat	Höchstzahl Bewerber
10	20

Vordrucke

Das Wahlamt der Stadtverwaltung Crailsheim hat folgende Vordrucke beigelegt bzw. hält diese für Sie bereit:

- Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats und Ortschaftsrats
- Niederschrift der Partei oder Wählervereinigung über die Aufstellung der Bewerber/innen
- Zustimmungserklärung (Bewerber/innen) zur Aufnahme in den Wahlvorschlag
- *Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – im Wahlamt erhältlich*
- Wählbarkeitsbescheinigung für die Wahl des Kreistags
- Versicherung an Eides Statt eines Unionsbürgers/Unionsbürgerin – Bewerber/in – gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 KomWG
- Bescheinigung des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit im Herkunftsland für Unionsbürger/innen (§ 8 Abs. 2 S. 5 KomWG) – Bewerber/in –
- Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines/einer nichtmeldepflichtigen Unionsbürgers/-bürgerin nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KomWO (Unterzeichner/in)

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Fragen offen bleiben oder Zweifel auftauchen, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Stadtverwaltung Crailsheim. Dieses ist wie folgt zu erreichen:

E-Mail: wahlen@crailsheim.de

Telefon: 07951 403-1204